



**Bundesforschungs- und
Ausbildungszentrum für Wald,
Naturgefahren und Landschaft (BFW)
Bericht zur Umsetzung des Public
Corporate Governance Kodex**

Stand: Dezember 2020

Bundes Public Corporate Governance Kodex Bericht des BFW für das Geschäftsjahr 2020

a. Einleitung, Befolgung der Regeln des Bundes Public Corporate Governance Kodex

Ende 2012 hat die österreichische Bundesregierung den Bundes Public Corporate Governance Kodex („B-PCGK“) beschlossen. Der B-PCGK ist auf Unternehmen anwendbar, an denen der Bund direkt oder indirekt mit zumindest 50% beteiligt ist. Der B-PCGK ist auf der Website des Bundeskanzleramtes unter <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=49430> nachzulesen.

Das BFW steht zu 100% im Eigentum der Republik Österreich, und fällt daher unter den Anwendungsbereich des B-PCGK. Die Leitung des BFW bekennt sich zum B-PCGK und setzt seine Bestimmungen in effizienter Form um.

Der B-PCGK enthält verpflichtende Regeln (mit „K“ gekennzeichnet) und „Comply or Explain“-Regelungen (mit „C“ gekennzeichnet). Zwingende Regelungen des Kodex sind uneingeschränkt zu beachten. Empfehlungen gründen sich auf die Rechtsverhältnisse bei Kapitalgesellschaften und sind bei Unternehmen anderer Rechtsform (das BFW wurde als Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes errichtet) auf die dortigen Struktur- und Organverhältnisse soweit wie möglich zu übertragen, wobei Abweichungen erklärt werden.

Seit dem Geschäftsjahr 2013 hat das BFW den B-PCGK zur Anwendung gebracht.

Das BFW wird sämtliche K - Regeln des B-PCGK einhalten. In diesem Bericht werden daher nur jene Regeln erläutert, die auf das BFW nicht zutreffen bzw. die C - Regeln kommentiert.

Erklärungen

Mit den nachfolgenden Erklärungen kommentiert das BFW die nicht anwendbaren bzw. abweichenden Regeln:

C 8.3.3.2, Abs. 2 und 3

Eine entsprechende Versicherung wurde für die Geschäftsleitung, den Prokuristen und den Wirtschaftsrat abgeschlossen.
Selbstbehalt: die Einführung eines Selbstbehalts ist nicht vorgesehen.
Begründung: Bei der im Rahmen der bestehenden Versicherungslösung vereinbarten Gesamtjahresprämie von unter € 4.995,- für eine Deckung von € 4.000.000,- je Schadensfall erwirkt ein Selbstbehalt keine bedeutende Verminderung der Jahresprämie. Weder in der Wirtschaftsratsvergütung noch im Bezug des Leiters sind Risikoabgeltungen enthalten, welche einen Selbstbehalt rechtfertigen würden.

C 9.2.1, Abs. 2

Die Einführung des Vier-Augenprinzips auf der Ebene der Geschäftsleitung ist in Form eines Stellvertreters (Prokurist) vorgesehen.

Lt. BFW-Gesetz § 16 (1) vertritt der Leiter das BFW gerichtlich und außergerichtlich alleine. Dem Stellvertreter des Leiters, der bisher als gleichberechtigter Vertreter im Firmenbuch eingetragen war, wurde nach Zustimmung des Wirtschaftsrates die Prokura verliehen und die Eintragung ins Firmenbuch vorgenommen.

Verträge werden von der betreffenden Projektleitung bzw. zuständigen Bereichsleitung zusätzlich gezeichnet.

K 11.6.5 NEU: verpflichtend

Das BFW darf mit Mitgliedern des Überwachungsorganes keine Dienstleistungs- oder Werkverträge abschließen, und diesen keine Leistungen in einer Weise vergünstigt erbringen, die nicht auch für andere Kunden offen stehen.

C 13.2

Die interne Revision (d. i. die Überprüfung der internen Kontrollsysteme sowie der Management und Steuerungssysteme des BFW) wurde an die Firma LOGOS vergeben.

Organe der Anstalt öffentlichen Rechts

a. Leitung

Die Leitung des BFW ist durch den Leiter wahrzunehmen. Dieser ist gleichzeitig der Direktor des Bundesamtes für Wald. In beiden Positionen wird er von einem Stellvertreter unterstützt. Der Leiter wird laut § 11 BFW Gesetz „vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß BGBl. I Nr. 26/1998 für die Dauer von bis zu 5 Jahren bestellt.“ Gegenwärtig ist bestellt:

Person	Geburtsjahr	Datum Erstbestellung	Ende laufende Funktionsperiode
Dr. Peter Mayer	1968	01. August 2010	31. Juli 2025
Stv. Dr. Klemens Schadauer	1959	01. Oktober 2016	Laufend
Für das Bundesamt			
Stv. Dr. Hannes Krehan	1960	01. Jänner 2015	Laufend

Die Leitung des BFW führt die Geschäfte des Forschungszentrums nach aktuellen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen, entsprechend den anwendbaren gesetzlichen Grundlagen, und der Geschäftsordnung der Leitung zum Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen des Eigentümers und der ArbeitnehmerInnen, sowie des öffentlichen Interesses. Dabei beachtet die Leitung des BFW stets die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit,

Zweckmäßigkeit sowie der Sparsamkeit. Die Steuerung des BFW erfolgt auf Grundlage eines offenen Informationsaustausches und regelmäßiger Beratungen mit den leitenden MitarbeiterInnenInnen der Unternehmensbereiche sowie den Vorgaben des Eigentümers und des Wirtschaftsrates. Eine entsprechende Geschäftsordnung der Leitung wurde auf Vorschlag des Leiters durch den Wirtschaftsrat erlassen.

Die Leitung hat durch die Beauftragung/Implementierung einer Internen Revision, von Verhaltensrichtlinien sowie weiterer geeigneter Mittel für die Entwicklung und Implementierung eines angemessenen Risikomanagement und Risikocontrolling Sorge getragen. Dadurch werden gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt und es kann entsprechend rechtzeitig entgegengewirkt werden.

Die Leitung nimmt per Stand 31.12.2020 folgende Mitgliedschaften in Überwachungsorganen anderer Unternehmen wahr:

Person	Unternehmen	Funktion
Dr. Peter Mayer	BIOS Science Austria	Rechnungsprüfer bis 30.09.2022
Dr. Peter Mayer	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg	Vorsitzender des Kuratoriums bis 31.12.2021
Dr. Peter Mayer	IUFRO - Internationaler Verband Forstlicher Forschungsanstalten	Stellvertretender International Council Representative für Österreich
Dr. Peter Mayer	ANRICA Österreichische Agentur für Waldentwicklung, Waldbewirtschaftung und internationale Kooperation	Schriftführer bis 30.10.2023
Dr. Peter Mayer	wald.zeit Österreich	Stellvertretender Schriftführer ab 25.07.2019
Dr. Peter Mayer	Österreichischer Biomasse-Verband	Im Vorstand bis 2022

Die Gesamtvergütung des Leiters in der Funktionsperiode 2020 – 2025 besteht grundsätzlich aus einem fixen Entgelt sowie einem Beitrag zu einer überbetrieblichen Pensionskassa. Zusätzlich kann der Leiter eine Erfolgsprämie von höchstens 25 % des Gesamtjahresbezuges erhalten, wenn und soweit er leistungs- und erfolgsorientierte Kriterien erfüllt

Die Gesamtbezüge des Leiters aus dem fixen Gehaltsbestandteil orientieren sich an den Bezügen eines Beamten in der Verwendungsgruppe A1, Funktionsgruppe 8, Stufe 2.

Bestellungsregeln

Der Leiter wird vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß Stellenbesetzungsgesetz BGBl. Nr. 26/ 1998 aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung nach dessen Grundsätzen bestellt.

Mitglieder des Wirtschaftsrates werden auf Grundlage des § 18 Abs. 1 BFW Gesetz vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Vertreter der Republik Österreich entsandt, wobei die Nominierungsrechte vom Bundesministerium für Finanzen sowie der Arbeitnehmervertretung zu beachten sind.

b. Wirtschaftsrat – Mitglieder und Präsenz

Der Wirtschaftsrat des BFW besteht aus 6 Mitgliedern, wovon gemäß BFW-Gesetz

- drei Mitglieder vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
- ein Mitglied vom Bundesminister für Finanzen und
- zwei Mitglieder von den nach der Betriebsverfassung vorgesehenen Vertretungskörpern der DienstnehmerInnen des Bundesforschungszentrums für Wald

zu entsenden sind.

Der Wirtschaftsrat setzte sich zum 31-12-2020 wie folgt zusammen:

Person und Funktion	Geburtsjahr	nominiert durch	Erstbestellung	Ende laufende Funktionsperiode
Min.-Rat Dipl.-Ing. Dr. Johannes Schima	07.08.1962	Bundesminister für Land- u. Forstwirtschaft, Umwelt u. Wasserwirtschaft	22.03.2005	07.06.2025
<i>Vorsitzender</i>				
LFD HR Dipl. Ing. Elfriede Moser	03.11.1968	Bundesminister für Land- u. Forstwirtschaft, Umwelt u. Wasserwirtschaft	07. 01.2019	07.06.2025
<i>Stv. Vorsitzende</i>				
Mag. ^a Barbara Christandl-Reithmayer	16.11.1979	Bundesminister für Land- u. Forstwirtschaft, Umwelt u. Wasserwirtschaft	08.06.2015	07.06.2025
Mag. ^a Ilse Hohenegger	15.02.1964	Bundesminister für Finanzen	19.08.2020	18.08.2025
Dr. Wolfgang Mayrhofer	05.06.1957	Bundesminister für Finanzen	29.11.2004	07.06.2020
Cornelia Rauch	23.01.1980	Personalvertretung	11.04.2014	07.06.2025
Ing. Eiko Gatterbauer	28.06.1967	Personalvertretung	14.04.2016	07.06.2025

Der Wirtschaftsrat hat die Leitung des Forschungszentrums zu überwachen. Die Mitglieder des Wirtschaftsrates sind dem Forschungszentrum gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Der Wirtschaftsrat des BFW kommt seiner Tätigkeit grundsätzlich in mindestens vier Sitzungen pro Jahr nach. Zusätzlich besteht in außerordentlichen Klausurtagungen die Gelegenheit, Schwerpunkte zu vertiefen und in breiten Rahmen außerhalb des Tagesgeschäftes zu diskutieren. Der Wirtschaftsrat hielt 2020 vier ordentliche Sitzungen und eine Klausur ab. Der Wirtschaftsrat war in allen Sitzungen in beschlussfähiger Besetzung vertreten.

K 11.2.1.4 Mitglied des Wirtschaftsrats darf nicht sein, wer in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zum Unternehmen oder dessen Geschäftsleitung steht, die einen nicht nur vorübergehenden Interessenskonflikt begründet.

Diese Klausel ist im BFW-Gesetz nicht enthalten. Dieses regelt die Bestellung des Wirtschaftsrates abweichend.

K 11.2.1.5 NEU: verpflichtend Mitglieder des Überwachungsorgans dürfen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei Mitbewerbern des Unternehmens ausüben, wenn dadurch ein Interessenskonflikt entstehen könnte.

Kein Mitglied außer dem Betriebsrat steht ad personam in einem Vertragsverhältnis zum BFW.

Zu beiden Regelungen ist festzustellen, dass diese nicht die Belegschaftsvertretungen betreffen und dass das BFW keinen Einfluss auf die Bestellung der Mitglieder des Wirtschaftsrates hat.

Wirtschaftsrat – Ausschüsse

Es bestehen zurzeit keine Ausschüsse des Wirtschaftsrats.

Wirtschaftsrats - Vergütung

Die jährliche Vergütung der Mitglieder wird gemäß § 18 Abs.8 BFW-Gesetz durch Schreiben des BMLFUW, GZ: BMLFUW-LE.3.2.2/0019-IV/2/2005 vom 28.12.2005 festgelegt. Für das Geschäftsjahr 2020 betrug die Vergütung insgesamt € 8.475,—. Die geleisteten Vergütungen teilen sich wie folgt auf die einzelnen Mitglieder auf:

Person und Funktion	Vergütung 2020
Min.-Rat Dipl.-Ing. Dr. Johannes Schima Vorsitzender	2.500,—
LFD HR Dipl.-Ing. ⁱⁿ Elfriede Moser Stellvertr. Vorsitzende ab 07.01.2019	2.300,— ¹
Mag. ^a Barbara Christandl-Reithmayer WR-Mitglied	2.100,—
Dr. Wolfgang Mayrhofer WR-Mitglied	525,— ¹
Mag. ^a Ilse Hohenegger	1.050,—

Der Wirtschaftsrat hat diesem Bericht und damit der Offenlegung zugestimmt.

Die Bestimmungen des § 25 Abs.2 Gehaltsgesetzes werden eingehalten.

Zusammenwirken von Leiter und Wirtschaftsrat

Im Sinne des B-PCGK findet zwischen Leitung und Wirtschaftsrat insbesondere in den vier ordentlichen Wirtschaftsratssitzungen, aber auch darüber hinaus ein reger Gedankenaustausch statt. Die Leitung informiert den Wirtschaftsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung sowie zu wesentlichen Geschäftsfällen. Bei wichtigen Anlässen erfolgt eine unverzügliche Information an den Vorsitzenden des Wirtschaftsrates. Die Leitung stimmt die strategische Ausrichtung des Forschungszentrums mit dem Wirtschaftsrat ab (Unternehmenskonzept) und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Umsetzung. Es gibt einen umfassenden, über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehenden und dem B-PCGK entsprechenden Katalog an Geschäften, die in der Geschäftsordnung des Leiters definiert sind, die der Zustimmung des Wirtschaftsrates bedürfen.

2. D&O Versicherung

Das BFW verfügt über eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung zugunsten von Organmitgliedern und leitenden Angestellten. Die Entscheidung für eine Haftpflichtversicherung erfolgte auf Basis von Risikoabwägungen in Zusammenhang mit der internationalen Tätigkeit der Gesellschaft sowie des Anteiles der Tätigkeit im Wettbewerb. Die Versicherung ist ebenfalls auf Basis der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie der Sparsamkeit im Sinne einer Risikominderungspflicht geboten und angemessen. Mit dieser Versicherung werden bestimmte Risiken der beruflichen Tätigkeit der verantwortlich handelnden Personen abgesichert. Die Versicherung schließt die Deckung bei Vorsatz aus. Es besteht kein Selbstbehalt. Die Kosten trägt das Unternehmen.

¹ anteilig

3. Gender Mainstreaming

Die Geschäftsleitung und der Wirtschaftsrat werden vom Eigentümer bestimmt, weshalb im BFW keine Einflussmöglichkeit auf den Frauenanteil in diesen Positionen besteht. Die Geschäftsleitung besteht aus einer Person. Der Frauenanteil im Wirtschaftsrat beträgt zum 31-12-2020 66,6%.

Es wurde ein Förderungsplan erarbeitet, der Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils auch in den leitenden Stellen enthält. Für diese Maßnahmen wird auf den Frauenförderungsplan verwiesen.

4. Externe Evaluierung

Die Einhaltung der Regelungen des B-PCGK sind mindestens alle fünf Jahre extern evaluieren zu lassen, sowie das Ergebnis im Corporate Governance Bericht auszuweisen.

Für das Jahr 2019 wurde die BF Consulting Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Umsetzung und Richtigkeit unserer öffentlichen Erklärungen zur Beachtung des B-PCGK zu beauftragt. Der Bericht wurde auf der Homepage www.bfw.ac.at veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Die nächste externe Evaluierung ist somit für den Bericht 2024 vorzusehen.



Dr. Peter Mayer
Leiter des BFW

21.12.2020



MR DI Dr. Johannes Schima

21.12.2020

Vorsitzender d. Wirtschaftsrates



**Bundesforschungs- und
Ausbildungszentrum für Wald,
Naturgefahren und Landschaft (BFW)
Bericht zur Umsetzung des Public
Corporate Governance Kodex**

Stand: Dezember 2019

Bundes Public Corporate Governance Kodex Bericht des BFW für das Geschäftsjahr 2019

a. Einleitung, Befolgung der Regeln des Bundes Public Corporate Governance Kodex

Ende 2012 hat die österreichische Bundesregierung den Bundes Public Corporate Governance Kodex („B-PCGK“) beschlossen. Der B-PCGK ist auf Unternehmen anwendbar, an denen der Bund direkt oder indirekt mit zumindest 50% beteiligt ist. Der B-PCGK ist auf der Website des Bundeskanzleramtes unter <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=49430> nachzulesen.

Das BFW steht zu 100% im Eigentum der Republik Österreich, und fällt daher unter den Anwendungsbereich des B-PCGK. Die Leitung des BFW bekennt sich zum B-PCGK und setzt seine Bestimmungen in effizienter Form um.

Der B-PCGK enthält verpflichtende Regeln (mit „K“ gekennzeichnet) und „Comply or Explain“-Regelungen (mit „C“ gekennzeichnet). Zwingende Regelungen des Kodex sind uneingeschränkt zu beachten. Empfehlungen gründen sich auf die Rechtsverhältnisse bei Kapitalgesellschaften und sind bei Unternehmen anderer Rechtsform (das BFW wurde als Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes errichtet) auf die dortigen Struktur- und Organverhältnisse soweit wie möglich zu übertragen, wobei Abweichungen erklärt werden.

Seit dem Geschäftsjahr 2013 hat das BFW den B-PCGK (geprüft in der Fassung vom 30. Oktober 2012) zur Anwendung gebracht.

Das BFW wird sämtliche K - Regeln des B-PCGC einhalten. In diesem Bericht werden daher nur jene Regeln erläutert, die auf das BFW nicht zutreffen bzw. die C - Regeln kommentiert.

Erklärungen

Mit den nachfolgenden Erklärungen kommentiert das BFW die nicht anwendbaren bzw. abweichenden Regeln:

C 8.3.3.2, Abs. 2 und 3

Eine entsprechende Versicherung wurde für die Geschäftsleitung, den Prokuristen und den Wirtschaftsrat abgeschlossen.

Selbstbehalt: die Einführung eines Selbstbehalts ist nicht vorgesehen.

Begründung: Bei der im Rahmen der bestehenden Versicherungslösung vereinbarten Gesamtjahresprämie von unter € 4.995,- für eine Deckung von € 4.000.000,- je Schadensfall erwirkt ein Selbstbehalt keine bedeutende Verminderung der Jahresprämie. Weder in der Wirtschaftsratsvergütung noch im Bezug des Leiters sind Risikoabgeltungen enthalten, welche einen Selbstbehalt rechtfertigen würden.

C 9.2.1, Abs. 2

Die Einführung des Vier-Augenprinzips auf der Ebene der Geschäftsleitung ist in Form eines Stellvertreters (Prokurist) vorgesehen.

Lt. BFW-Gesetz § 16 (1) vertritt der Leiter das BFW gerichtlich und außergerichtlich alleine. Dem Stellvertreter des Leiters, der bisher als gleichberechtigter Vertreter im Firmenbuch eingetragen war, wurde nach Zustimmung des Wirtschaftsrates die Prokura verliehen und die Eintragung ins Firmenbuch vorgenommen.

Verträge werden von der betreffenden Projektleitung bzw. zuständigen Bereichsleitung zusätzlich gezeichnet.

K 11.6.5 NEU: verpflichtend

Das BFW darf mit Mitgliedern des Überwachungsorganes keine Dienstleistungs- oder Werkverträge abschließen, und diesen keine Leistungen in einer Weise vergünstigt erbringen, die nicht auch für andere Kunden offen stehen.

C 13.2

Die interne Revision (d. i. die Überprüfung der internen Kontrollsysteme sowie der Management und Steuerungssysteme des BFW) wurde an die Firma LOGOS vergeben.

Organe der Anstalt öffentlichen Rechts

a. Leitung

Die Leitung des BFW ist durch den Leiter wahrzunehmen. Dieser ist gleichzeitig der Direktor des Bundesamtes für Wald. In beiden Positionen wird er von einem Stellvertreter unterstützt. Der Leiter wird laut § 11 BFW Gesetz „vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß BGBl. I Nr. 26/1998 für die Dauer von bis zu 5 Jahren bestellt.“ Gegenwärtig ist bestellt:

Person	Geburtsjahr	Datum Erstbestellung	Ende laufende Funktionsperiode
Dr. Peter Mayer	1968	01. August 2010	31. Juli 2020
Stv. Dr. Klemens Schadauer	1959	01. Oktober 2016	Laufend
Für Bundesamt			
Stv. Dr. Hannes Krehan	1960	01. Jänner 2015	Laufend

Die Leitung des BFW führt die Geschäfte des Forschungszentrums nach aktuellen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen, entsprechend den anwendbaren gesetzlichen Grundlagen, und der Geschäftsordnung der Leitung zum Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen des Eigentümers und der ArbeitnehmerInnen, sowie des öffentlichen Interesses. Dabei beachtet die Leitung des BFW stets die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit,

Zweckmäßigkeit sowie der Sparsamkeit. Die Steuerung des BFW erfolgt auf Grundlage eines offenen Informationsaustausches und regelmäßiger Beratungen mit den leitenden MitarbeiterInnenInnen der Unternehmensbereiche sowie den Vorgaben des Eigentümers und des Wirtschaftsrates. Eine entsprechende Geschäftsordnung der Leitung wurde auf Vorschlag des Leiters durch den Wirtschaftsrat erlassen.

Die Leitung hat durch die Beauftragung/Implementierung einer Internen Revision, von Verhaltensrichtlinien sowie weiterer geeigneter Mittel für die Entwicklung und Implementierung eines angemessenen Risikomanagement und Risikocontrolling Sorge getragen. Dadurch werden gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt und es kann entsprechend rechtzeitig entgegengewirkt werden.

Die Leitung nimmt per Stand 31.12.2019 folgende Mitgliedschaften in Überwachungsorganen anderer Unternehmen wahr:

Person	Unternehmen	Funktion
Dr. Peter Mayer	BIOS Science Austria	Rechnungsprüfer bis 13.06.2020
Dr. Peter Mayer	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg	Vorsitzender des Kuratoriums bis 31.12.2021
Dr. Peter Mayer	IUFRO - Internationaler Verband Forstlicher Forschungsanstalten	Stellvertretender International Council Representative für Österreich
Dr. Peter Mayer	ANRICA Österreichische Agentur für Waldentwicklung, Waldbewirtschaftung und internationale Kooperation	Schriftführer bis 30.10.2023
Dr. Peter Mayer	wald.zeit Österreich	Stellvertretender Schriftführer ab 25.07.2019

Die Gesamtvergütung des Leiters in der Funktionsperiode 2015 – 2020 besteht grundsätzlich aus einem fixen Entgelt sowie einem Beitrag zu einer überbetrieblichen Pensionskassa.

Die Gesamtbezüge des Leiters aus dem fixen Gehaltsbestandteil orientieren sich an den Bezügen eines Beamten in der Verwendungsgruppe A1, Funktionsgruppe 8, Stufe 2.

Bestellungsregeln

Der Leiter wird vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß Stellenbesetzungsgesetz BGBl. Nr. 26/ 1998 aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung nach dessen Grundsätzen bestellt.

Mitglieder des Wirtschaftsrates werden auf Grundlage des § 18 Abs. 1 BFW Gesetz vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Vertreter der Republik Österreich entsandt, wobei die Nominierungsrechte vom Bundesministerium für Finanzen sowie der Arbeitnehmervertretung zu beachten sind.

b. Wirtschaftsrat – Mitglieder und Präsenz

Der Wirtschaftsrat des BFW besteht aus 6 Mitgliedern, wovon gemäß BFW-Gesetz

- drei Mitglieder vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
- ein Mitglied vom Bundesminister für Finanzen und
- zwei Mitglieder von den nach der Betriebsverfassung vorgesehenen Vertretungskörpern der DienstnehmerInnen des Bundesforschungszentrums für Wald

zu entsenden sind.

Der Wirtschaftsrat setzte sich zum 31-12-2019 wie folgt zusammen:

Person und Funktion	Geburtsjahr	nominiert durch	Erstbestellung	Ende laufende Funktionsperiode
Min.-Rat Dipl.-Ing. Dr. Johannes Schima	07.08.1962	Bundesminister für Land- u. Forstwirtschaft, Umwelt u. Wasserwirtschaft	22.03.2005	07.06.2020
<i>Vorsitzender</i>				
LFD HR Dipl. Ing. Elfriede Moser	03.11.1968	Bundesminister für Land- u. Forstwirtschaft, Umwelt u. Wasserwirtschaft	07. 01.2019	07.06.2020
<i>Stv. Vorsitzende</i>				
Mag. ^a Barbara Christandl-Reithmayer	16.11.1979	Bundesminister für Land- u. Forstwirtschaft, Umwelt u. Wasserwirtschaft	08.06.2015	07.06.2020
Dr. Wolfgang Mayrhofer	05.06.1957	Bundesminister für Finanzen	29.11.2004	07.06.2020
Cornelia Rauch	23.01.1980	Personalvertretung	11.04.2014	07.06.2020
Ing. Eiko Gatterbauer	28.06.1967	Personalvertretung	14.04.2016	07.06.2020

Der Wirtschaftsrat hat die Leitung des Forschungszentrums zu überwachen. Die Mitglieder des Wirtschaftsrates sind dem Forschungszentrum gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Der Wirtschaftsrat des BFW kommt seiner Tätigkeit grundsätzlich in mindestens vier Sitzungen pro Jahr nach. Zusätzlich besteht in außerordentlichen Klausurtagungen die Gelegenheit, Schwerpunkte zu vertiefen und in breiten Rahmen außerhalb des Tagesgeschäftes zu diskutieren. Der Wirtschaftsrat

hielt 2019 fünf ordentliche Sitzungen und eine Klausur ab. Der Wirtschaftsrat war in allen Sitzungen in beschlussfähiger Besetzung vertreten.

K 11.2.1.4 Mitglied des Wirtschaftsrats darf nicht sein, wer in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zum Unternehmen oder dessen Geschäftsleitung steht, die einen nicht nur vorübergehenden Interessenskonflikt begründet.

Diese Klausel ist im BFW-Gesetz nicht enthalten. Dieses regelt die Bestellung des Wirtschaftsrates abweichend.

K 11.2.1.5 NEU: verpflichtend Mitglieder des Überwachungsorgans dürfen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei Mitbewerbern des Unternehmens ausüben, wenn dadurch ein Interessenskonflikt entstehen könnte.

Kein Mitglied außer dem Betriebsrat steht ad personam in einem Vertragsverhältnis zum BFW.

Zu beiden Regelungen ist festzustellen, dass diese nicht die Belegschaftsvertretungen betreffen und dass das BFW keinen Einfluss auf die Bestellung der Mitglieder des Wirtschaftsrates hat.

Wirtschaftsrat – Ausschüsse

Es bestehen zurzeit keine Ausschüsse des Wirtschaftsrats.

Wirtschaftsrats - Vergütung

Die jährliche Vergütung der Mitglieder wird gemäß § 18 Abs.8 BFW-Gesetz durch Schreiben des BMLFUW, GZ: BMLFUW-LE.3.2.2/0019-IV/2/2005 vom 28.12.2005 festgelegt. Für das Geschäftsjahr 2019 betrug die Vergütung insgesamt € 9.000,-. Die geleisteten Vergütungen teilen sich wie folgt auf die einzelnen Mitglieder auf:

Person und Funktion	Vergütung 2019
Min.-Rat Dipl.-Ing. Dr. Johannes Schima Vorsitzender	2.500,—
LFD HR Dipl.-Ing. ⁱⁿ Elfriede Moser Stellvertr. Vorsitzende ab 07.01.2019	2.300,— ¹
Mag. ^a Barbara Christandl-Reithmayer WR-Mitglied	2.100,—
Dr. Wolfgang Mayrhofer WR-Mitglied	2.100,—

Der Wirtschaftsrat hat diesem Bericht und damit der Offenlegung zugestimmt.

¹ anteilig

Die Bestimmungen des § 25 Abs.2 Gehaltsgesetzes werden eingehalten.

Zusammenwirken von Leiter und Wirtschaftsrat

Im Sinne des B-PCGK findet zwischen Leitung und Wirtschaftsrat insbesondere in den vier ordentlichen Wirtschaftsratssitzungen, aber auch darüber hinaus ein reger Gedankenaustausch statt. Die Leitung informiert den Wirtschaftsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung sowie zu wesentlichen Geschäftsfällen. Bei wichtigen Anlässen erfolgt eine unverzügliche Information an den Vorsitzenden des Wirtschaftsrates. Die Leitung stimmt die strategische Ausrichtung des Forschungszentrums mit dem Wirtschaftsrat ab (Unternehmenskonzept) und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Umsetzung. Es gibt einen umfassenden, über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehenden und dem B-PCGK entsprechenden Katalog an Geschäften, die in der Geschäftsordnung des Leiters definiert sind, die der Zustimmung des Wirtschaftsrates bedürfen.

2. D&O Versicherung

Das BFW verfügt über eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung zugunsten von Organmitgliedern und leitenden Angestellten. Die Entscheidung für eine Haftpflichtversicherung erfolgte auf Basis von Risikoabwägungen in Zusammenhang mit der internationalen Tätigkeit der Gesellschaft sowie des Anteiles der Tätigkeit im Wettbewerb. Die Versicherung ist ebenfalls auf Basis der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie der Sparsamkeit im Sinne einer Risikominderungspflicht geboten und angemessen. Mit dieser Versicherung werden bestimmte Risiken der beruflichen Tätigkeit der verantwortlich handelnden Personen abgesichert. Die Versicherung schließt die Deckung bei Vorsatz aus. Es besteht kein Selbstbehalt. Die Kosten trägt das Unternehmen.

3. Gender Mainstreaming

Die Geschäftsleitung und der Wirtschaftsrat werden vom Eigentümer bestimmt. Der Frauenanteil im Wirtschaftsrat beträgt 2019 50%.

4. Externe Evaluierung

Die Einhaltung der Regelungen des B-PCGK sind mindestens alle fünf Jahre extern evaluieren zu lassen, sowie das Ergebnis im Corporate Governance Bericht auszuweisen.

Für das Jahr 2014 wurde die PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Umsetzung und Richtigkeit unserer öffentlichen Erklärungen zur Beachtung des B-PCGK zu beauftragt. Der Bericht wurde auf der Homepage www.bfw.ac.at veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Die nächste externe Evaluierung ist somit für den vorliegenden Bericht 2019 vorzusehen.



Dr. Peter Mayer
Leiter des BFW

17.12.2019



MR DI Dr. Johannes Schima
Vorsitzender d. Wirtschaftsrates

17.12.2019



Bundesforschungs- und
Ausbildungszentrum für Wald,
Naturgefahren und Landschaft (BFW)
Bericht zur Umsetzung des Public
Corporate Governance Kodex

Stand: 31.12.2018

Bundes Public Corporate Governance Kodex Bericht des BFW für das Geschäftsjahr 2018

a. Einleitung, Befolgung der Regeln des Bundes Public Corporate Governance Kodex

Ende 2012 hat die österreichische Bundesregierung den Bundes Public Corporate Governance Kodex („B-PCGK“) beschlossen. Der B-PCGK ist auf Unternehmen anwendbar, an denen der Bund direkt oder indirekt mit zumindest 50% beteiligt ist. Der B-PCGK ist auf der Website des Bundeskanzleramtes unter <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=49430> nachzulesen.

Das BFW steht zu 100% im Eigentum der Republik Österreich, und fällt daher unter den Anwendungsbereich des B-PCGK. Die Leitung des BFW bekennt sich zum B-PCGK und setzt seine Bestimmungen in effizienter Form um.

Der B-PCGK enthält verpflichtende Regeln (mit „K“ gekennzeichnet) und „Comply or Explain“-Regelungen (mit „C“ gekennzeichnet). Zwingende Regelungen des Kodex sind uneingeschränkt zu beachten. Empfehlungen gründen sich auf die Rechtsverhältnisse bei Kapitalgesellschaften und sind bei Unternehmen anderer Rechtsform (das BFW wurde als Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes errichtet) auf die dortigen Struktur- und Organverhältnisse soweit wie möglich zu übertragen, wobei Abweichungen erklärt werden.

Seit dem Geschäftsjahr 2013 hat das BFW den B-PCGK (geprüft in der Fassung vom 30. Oktober 2012), nunmehr angepasst an die Fassung aus 2018, zur Anwendung gebracht.

Das BFW wird sämtliche K - Regeln des B-PCGC einhalten. In diesem Bericht werden daher nur jene Regeln erläutert, die auf das BFW nicht zutreffen bzw. die C - Regeln kommentiert.

Erklärungen

Mit den nachfolgenden Erklärungen kommentiert das BFW die nicht anwendbaren bzw. abweichenden Regeln:

C 8.3.3.2, Abs. 2 und 3

Eine entsprechende Versicherung wurde für die Geschäftsleitung, den Prokuristen und den Wirtschaftsrat abgeschlossen.

Selbstbehalt: die Einführung eines Selbstbehalts ist nicht vorgesehen.

Begründung: Bei der im Rahmen der bestehenden Versicherungslösung vereinbarten Gesamtjahresprämie von unter € 4.995,- für eine Deckung von € 4.000.000,- je Schadensfall erwirkt ein Selbstbehalt keine bedeutende Verminderung der Jahresprämie. Weder in der Wirtschaftsratsvergütung noch im Bezug des Leiters sind Risikoabgeltungen enthalten, welche einen Selbstbehalt rechtfertigen würden.

C 9.2.1, Abs. 2

Die Einführung des Vier-Augenprinzips auf der Ebene der Geschäftsleitung ist in Form eines Stellvertreters (Prokurist) vorgesehen.

Lt. BFW-Gesetz § 16 (1) vertritt der Leiter das BFW gerichtlich und außergerichtlich alleine. Dem Stellvertreter des Leiters, der bisher als gleichberechtigter Vertreter im Firmenbuch eingetragen war, wurde nach Zustimmung des Wirtschaftsrates die Prokura verliehen und die Eintragung ins Firmenbuch vorgenommen.

Verträge werden von der betreffenden Projektleitung bzw. zuständigen Bereichsleitung zusätzlich gezeichnet.

K 11.6.5 NEU: verpflichtend

Das BFW darf mit Mitgliedern des Überwachungsorganes keine Dienstleistungs- oder Werkverträge abschließen, und diesen keine Leistungen in einer Weise vergünstigt erbringen, die nicht auch für andere Kunden offen stehen.

C 13.2

Die interne Revision (d. i. die Überprüfung der internen Kontrollsysteme sowie der Management und Steuerungssysteme des BFW) wurde an die Firma LOGOS vergeben.

Organe der Anstalt öffentlichen Rechts

a. Leitung

Die Leitung des BFW ist durch den Leiter wahrzunehmen. Dieser ist gleichzeitig der Direktor des Bundesamtes für Wald. In beiden Positionen wird er von einem Stellvertreter unterstützt. Der Leiter wird laut § 11 BFW Gesetz vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß BGBl. I Nr. 26/1998 für die Dauer von bis zu 5 Jahren bestellt. Gegenwärtig ist bestellt:

Person	Geburtsjahr	Datum Erstbestellung	Ende laufende Funktionsperiode
Dr. Peter Mayer	1968	01. August 2010	31. Juli 2020
Stv. Dr. Klemens Schadauer	1959	01. Oktober 2016	Laufend
Für Bundesamt			
Stv. Dr. Hannes Krehan	1960	01. Jänner 2015	Laufend

Die Leitung des BFW führt die Geschäfte des Forschungszentrums nach aktuellen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen, entsprechend den anwendbaren gesetzlichen Grundlagen, und der Geschäftsordnung der Leitung zum Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen des Eigentümers und der ArbeitnehmerInnen, sowie des öffentlichen Interesses. Dabei beachtet die Leitung des BFW stets die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit,

Zweckmäßigkeit sowie der Sparsamkeit. Die Steuerung des BFW erfolgt auf Grundlage eines offenen Informationsaustausches und regelmäßiger Beratungen mit den leitenden MitarbeiterInnenInnen der Unternehmensbereiche sowie den Vorgaben des Eigentümers und des Wirtschaftsrates. Eine entsprechende Geschäftsordnung der Leitung wurde auf Vorschlag des Leiters durch den Wirtschaftsrat erlassen.

Die Leitung hat durch die Beauftragung/Implementierung einer Internen Revision, von Verhaltensrichtlinien sowie weiterer geeigneter Mittel für die Entwicklung und Implementierung eines angemessenen Risikomanagement und Risikocontrolling Sorge getragen. Dadurch werden gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt und es kann entsprechend rechtzeitig entgegengewirkt werden.

Die Leitung nimmt per Stand 31.12.2018 folgende Mitgliedschaften in Überwachungsorganen anderer Unternehmen wahr:

Person	Unternehmen	Funktion
Dr. Peter Mayer	BIOS Science Austria	Rechnungsprüfer bis 13.06.2020
Dr. Peter Mayer	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg	Vorsitzender des Kuratoriums bis 31.12.2021
Dr. Peter Mayer	IUFRO - Internationaler Verband Forstlicher Forschungsanstalten	International Council Representative für Österreich (bis Oktober 2019)
Dr. Peter Mayer	ANRICA Österreichische Agentur für Waldentwicklung, Waldbewirtschaftung und internationale Kooperation	Schriftführer bis 11.06.2019
Dr. Peter Mayer	wald.zeit Österreich	Schriftführer ab 08.07.2016 – 07.07.2019

Die Gesamtvergütung des Leiters in der Funktionsperiode 2015 – 2020 besteht grundsätzlich aus einem fixen Entgelt sowie einem Beitrag zu einer überbetrieblichen Pensionskassa.

Die Gesamtbezüge des Leiters aus dem fixen Gehaltsbestandteil orientieren sich an den Bezügen eines Beamten in der Verwendungsgruppe A1, Funktionsgruppe 8, Stufe 2.

Bestellungsregeln

Der Leiter wird vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß Stellenbesetzungsgesetz BGBl. Nr. 26/ 1998 aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung nach dessen Grundsätzen bestellt.

Mitglieder des Wirtschaftsrates werden auf Grundlage des § 18 Abs. 1 BFW Gesetz vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Vertreter der Republik Österreich entsandt, wobei die Nominierungsrechte vom Bundesministerium für Finanzen sowie der Arbeitnehmervertretung zu beachten sind.

b. Wirtschaftsrat – Mitglieder und Präsenz

Der Wirtschaftsrat des BFW besteht aus 6 Mitgliedern, wovon gemäß BFW-Gesetz

- drei Mitglieder vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
- ein Mitglied vom Bundesminister für Finanzen und
- zwei Mitglieder von den nach der Betriebsverfassung vorgesehenen Vertretungskörpern der DienstnehmerInnen des Bundesforschungszentrums für Wald

zu entsenden sind.

Der Wirtschaftsrat setzte sich zum 31-12-2018 wie folgt zusammen:

Person und Funktion	Geburtsjahr	nominiert durch	Erstbestellung	Ende laufende Funktionsperiode
Min.-Rat Dipl.-Ing. Dr. Johannes Schima	07.08.1962	Bundesminister für Land- u. Forstwirtschaft, Umwelt u. Wasserwirtschaft	22.03.2005	07.06.2020
<i>Vorsitzender</i>				
Mag. ^a Hermine Hackl ¹	06.08.1963	Bundesminister für Land- u. Forstwirtschaft, Umwelt u. Wasserwirtschaft	08.06.2015	30.09.2018
<i>Stv. Vorsitzende</i>				
Mag. ^a Barbara Christandl-Reithmayer	16.11.1979	Bundesminister für Land- u. Forstwirtschaft, Umwelt u. Wasserwirtschaft	08.06.2015	07.06.2020
Dr. Wolfgang Mayrhofer	05.06.1957	Bundesminister für Finanzen	29.11.2004	07.06.2020
Cornelia Rauch	23.01.1980	Personalvertretung	11.04.2014	07.06.2020
Ing. Eiko Gatterbauer	28.06.1967	Personalvertretung	14.04.2016	07.06.2020

Der Wirtschaftsrat hat die Leitung des Forschungszentrums zu überwachen. Die Mitglieder des Wirtschaftsrates sind dem Forschungszentrum gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Der Wirtschaftsrat des BFW kommt seiner Tätigkeit grundsätzlich in mindestens vier Sitzungen pro Jahr nach. Zusätzlich besteht in außerordentlichen Klausurtagungen die Gelegenheit, Schwerpunkte

¹ Ab 7. Jänner 2019 LFD HR Dipl. Ing. Elfriede Moser

zu vertiefen und in breiten Rahmen außerhalb des Tagesgeschäftes zu diskutieren. Der Wirtschaftsrat hielt 2018 vier ordentliche Sitzungen und eine Klausur ab. Der Wirtschaftsrat war in allen Sitzungen in beschlussfähiger Besetzung vertreten.

K 11.2.1.4 Mitglied des Wirtschaftsrats darf nicht sein, wer in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zum Unternehmen oder dessen Geschäftsleitung steht, die einen nicht nur vorübergehenden Interessenskonflikt begründet.

Diese Klausel ist im BFW-Gesetz nicht enthalten, das die Bestellung des Wirtschaftsrates abweichend regelt.

K 11.2.1.5 NEU: verpflichtend Mitglieder des Überwachungsorgans dürfen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei Mitbewerbern des Unternehmens ausüben, wenn dadurch ein Interessenskonflikt entstehen könnte.

Kein Mitglied außer der Personalvertretung steht ad personam in einem Vertragsverhältnis zum BFW.

Zu beiden Regelungen ist festzustellen, dass diese nicht die Belegschaftsvertretungen betreffen und dass das BFW keinen Einfluss auf die Bestellung der Mitglieder des Wirtschaftsrates hat.

Wirtschaftsrat – Ausschüsse

Es bestehen zurzeit keine Ausschüsse des Wirtschaftsrats.

Wirtschaftsrats - Vergütung

Die jährliche Vergütung der Mitglieder wird gemäß § 18 Abs.8 BFW-Gesetz durch Schreiben des BMLFUW, GZ: BMLFUW-LE.3.2.2/0019-IV/2/2005 vom 28.12.2005 festgelegt. Für das Geschäftsjahr 2018 betrug die Vergütung insgesamt € 9.000,-. Die geleisteten Vergütungen teilen sich wie folgt auf die einzelnen Mitglieder auf:

Person und Funktion	Vergütung 2018
Min.-Rat Dipl.-Ing. Dr. Johannes Schima, Vorsitzender ab 08.06.2015	2.500,—
Mag. ^a Hermine Hackl Stellvertr. Vorsitzende ab 08.06.2015	2.300,— ²
Mag. ^a Barbara Christandl-Reithmayer WR-Mitglied ab 08.06.2015	2.100,—
Dr. Wolfgang Mayrhofer WR-Mitglied	2.100,—

² anteilig

Der Wirtschaftsrat hat diesem Bericht und damit der Offenlegung zugestimmt.

Die Bestimmungen des § 25 Abs.2 Gehaltsgesetzes werden eingehalten.

Zusammenwirken von Leiter und Wirtschaftsrat

Im Sinne des B-PCGK findet zwischen Leitung und Wirtschaftsrat insbesondere in den vier ordentlichen Wirtschaftsratssitzungen, aber auch darüber hinaus ein reger Gedankenaustausch statt. Die Leitung informiert den Wirtschaftsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung sowie zu wesentlichen Geschäftsfällen. Bei wichtigen Anlässen erfolgt eine unverzügliche Information an den Vorsitzenden des Wirtschaftsrates. Die Leitung stimmt die strategische Ausrichtung des Forschungszentrums mit dem Wirtschaftsrat ab (Unternehmenskonzept) und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Umsetzung. Es gibt einen umfassenden, über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehenden und dem B-PCGK entsprechenden Katalog an Geschäften, die in der Geschäftsordnung des Leiters definiert sind, die der Zustimmung des Wirtschaftsrates bedürfen.

2. D&O Versicherung

Das BFW verfügt über eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung zugunsten von Organmitgliedern und leitenden Angestellten. Die Entscheidung für eine Haftpflichtversicherung erfolgte auf Basis von Risikoabwägungen in Zusammenhang mit der internationalen Tätigkeit der Gesellschaft sowie des Anteiles der Tätigkeit im Wettbewerb. Die Versicherung ist ebenfalls auf Basis der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie der Sparsamkeit im Sinne einer Risikominderungspflicht geboten und angemessen. Mit dieser Versicherung werden bestimmte Risiken der beruflichen Tätigkeit der verantwortlich handelnden Personen abgesichert. Die Versicherung schließt die Deckung bei Vorsatz aus. Es besteht kein Selbstbehalt. Die Kosten trägt das Unternehmen.

3. Gender Mainstreaming

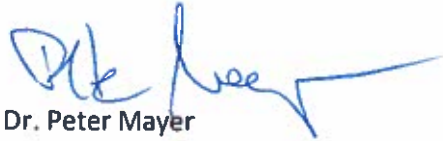
Die Geschäftsleitung und der Wirtschaftsrat werden vom Eigentümer bestimmt. Der Frauenanteil im Wirtschaftsrat beträgt 2018 50%.

4. Externe Evaluierung

Die Einhaltung der Regelungen des B-PCGK sind mindestens alle fünf Jahre extern evaluieren zu lassen, sowie das Ergebnis im Corporate Governance Bericht auszuweisen.

Für das Jahr 2014 wurde die PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Umsetzung und Richtigkeit unserer öffentlichen Erklärungen zur Beachtung des B-PCGK zu beauftragt. Der Bericht wurde auf der Homepage www.bfw.ac.at veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Die nächste externe Evaluierung ist somit für den Bericht 2019 vorzusehen.



Dr. Peter Mayer
Leiter des BFW

29.03.2019



MR. DI Dr. Johannes Schima
Vorsitzender d. Wirtschaftsrates

29.03.2019